

VI.

Land Krain Ortsgemeinde } Haus-Nr. 54
Bezirk Karl Laibach Ortschaft } Marynsdorf Zahl der Wohnparteien _____

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzhire nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in sofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Diensthofen und Astermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen begriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Kauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecree, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzhire nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligte verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k		l	m	n
									Einheimisch	Fremd			
<p>U a m e u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelprädicat und Abelsrang</p> <p>Geschlecht</p> <p>Geburts- jahr</p> <p>Religion</p> <p>Familienstand</p> <p>Beruf oder Beschäftigung</p> <p>Geburtsort</p> <p>Aufständig- keit</p> <p>Anwesend</p> <p>Abwesend</p> <p>Anmerkung</p>													
<p>Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der Spalte des Geschlechtes anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch dienlichpflichtigen Uelavern, zu den Reservisten und Landwehr-Männern, zu den mit Beschaft des Militär-Charakters qualifizirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militärs-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterpartien, zu den Pensional- oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Aufständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.</p>													
<p>Die Art des Amtes, Nahrungszweig, Gewerbe, des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchen Dienst er sich begeben hat; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelbeschlusses u. s. w. Wenn Jemand auch die Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Stiftler u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengekehrten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ausdrücklich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabric, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.</p>													
<p>Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabric, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Wirth, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.</p>													
<p>Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Geburtsortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatsberechtigt) ist.</p>													
<p>Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ausdrücklich zu machen.</p>													
<p>Zeit- weilig anwesend, z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt.</p>													
<p>Dauernd abwesend, z. B. in Studien, als Dienstebote, auf Wanderschaft, im Falle der Abwesenheit länger als 1 Monat währt.</p>													
1	Josam. Selam	1	1829	freiw. u. pfl.	Maier	Landwirthschaft	Dobrova lang. Laibach	1	1				zu Pensionirung Dobrova
2	Leopoldin's Selam		1830	9	9	Guthrie del Ob'gen Grundwirthschaft	Lillipjany	1	1				9
3	Joseph Selam	1	1866	9	lar. Papa	—	Bresovic	1	1				9
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
	Summe .	3						Summe .	3	3			

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Rindvieh	
	Hengste		Stiere
	Stuten		Kühe
	Wallachen		Ochsen
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .
			Büffel
			Schafe
			Ziegen
			Vorstenvieh
			Bienenstöcke
Maulthiere und Maulesel		ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
Esel		ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Reibach

am 3. Jänner 1870.

H. Vallenty